

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anlage IV

[urn:nbn:de:bsz:31-323525](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323525)

Die Bestimmungen des preussischen Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889, bezw. 30. März 1892, die Fürsorge der Witwen und Waisen der Geistlichen betreffend (Allgemeines Kirchenblatt 1889 S. 600 und 1892 S. 273), lauten bezüglich der Höhe der Witwen- und Waisengelder der Geistlichen:

§ 3. Das Witwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

		bis zum vollendeten 10. Dienstjahre . . .	600 M.
nfc	vom 10. " " "	20. " " "	700 "
nta	" 20. " " "	30. " " "	800 "
	" 30. " " "	35. " " "	900 "
	" 35. " " "	40. " " "	1000 "
	" 40. " " "	45. " " "	1100 "
nta	von mehr als 45 Dienstjahren . . .		1200 M.

§ 4. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug des Witwengeldes berechtigt war, 200 M. für jedes Kind;

2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug von Witwengeld nicht berechtigt war, 300 M. für jedes Kind.

§ 5. Der Gesamtbetrag des den Waisen eines Geistlichen oder Emeriten zu zahlenden Waisengeldes darf im Falle des § 4 Ziffer 1 1000 M., im Falle des § 4 Ziffer 2 und wenn beide Fälle zusammen treffen 1500 M. nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld entsprechend gekürzt.